OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751466/4/ER/CK

Datum:
Linz, 9. November 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der Marktgemeinde X, vertreten durch den Bürgermeister, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 31. Mai 2021, GZ: BHFRSanR-2020-669033/4-BR, betreffend Vergütung nach dem EpidemieG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, und das zu vergütende Bruttoentgelt sowie der zu vergütende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung werden in Summe mit EUR 444,80 festgesetzt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde) vom 31. Mai 2021, GZ: BHFRSanR-2020-669033/4-BR, wurde dem Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) teilweise stattgegeben und der Bf die Vergütung des von ihr an ihre Dienstnehmerin E K, geboren am x, während deren Absonderung in der Zeit von 17. November 2020 bis 26. November 2020 fortbezahlten Entgelts sowie die Vergütung des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung iHv gesamt EUR 408,89 gewährt. Im Übrigen wurde der Antrag abgewiesen.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass E K aufgrund des Bescheids der belangten Behörde vom 22. November 2020, GZ: BHFRSanR-2020-669033/2, von 17. November 2020 bis 26. November 2020 nach § 7 und § 17 EpidemieG behördlich abgesondert worden sei. Der Antrag auf Vergütung nach § 32 EpidemieG sei am 14. Jänner 2021 gestellt worden. Die von der belangten Behörde durchgeführte Berechnung habe – unbeschadet des von der Bf geltend gemachten Betrages iHv EUR 444,80 – einen Betrag iHv EUR 408,89 ergeben, weshalb spruchgemäß zu entscheiden gewesen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 22. Juni 2021 rechtzeitig Beschwerde.
Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus, dass der Dienstgeberanteil bezüglich Krankenversicherung für Vertragsbedienstete 5,10 % (und nicht 3,78 %) betrage. Zudem sei die aliquote Sonderzahlung für zehn Tage nicht berücksichtigt worden. Die Auszahlung des Urlaubs- bzw Weihnachtsgeldes erfolge im öffentlichen Dienst jeweils quartalsmäßig. Anhand des der Beschwerde beiliegenden Berechnungsblattes beantragte die Bf einen Vergütungsbetrag iHv gesamt EUR 481,25.

I.3. Mit Schreiben vom 29. Juni 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Schreiben vom 6. August 2021 wurde die Bf vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgefordert, das Jahreslohnkonto der Arbeitnehmerin E K für das Jahr 2020 vorzulegen. Weiters wurde um Bekanntgabe jener Lohn- bzw Gehaltsbestandteile der letzten drei Monate vor dem Absonderungsmonat der Arbeitnehmerin gebeten, die als (echte) Aufwandsentschädigungen zu qualifizieren sind. Zuletzt wurde die Bf um Mitteilung ersucht, wann die Arbeitnehmerin ins Unternehmen ein- bzw gegebenenfalls ausgetreten ist.

I.5. Mit Schreiben vom 18. August 2021 übermittelte die Bf die in Punkt I.4. genannten Nachweise bzw Informationen.

I.6. Auf telefonisches Ersuchen hin übermittelte die Bf mit E-Mail vom 22. Oktober 2021 ein Schreiben betreffend die Vorschreibung der jährlichen Umlage des Unfallfürsorgefonds der oö. Gemeinden.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Einholung weiterer Unterlagen und Informationen.
Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

I.8. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

E K, geboren am x, wohnhaft in x, x, ist eine Mitarbeiterin der Bf. Sie wurde am 19. November 2020 telefonisch nach § 46 iVm § 7 EpidemieG abgesondert. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 22. November 2020, GZ: BHFRSanR-2020-669033/2-KAD, wurde E K von 17. November 2020 bis 26. November 2020 nach § 7 bzw § 17 EpidemieG abgesondert.

Die Bf zahlte der Mitarbeiterin die ihr in diesem Zeitraum gebührenden Bezüge weiter aus.

Mit Schreiben vom 14. Jänner 2021 stellte die Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Vergütung des Verdienstentganges für ihre Mitarbeiterin E K für zehn Tage nach dem EpidemieG. Der Bruttobezug wurde darin mit EUR 351,50 und der Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung mit EUR 93,30 beziffert, woraus sich ein Gesamterstattungsbetrag iHv EUR 444,80 ergibt.

Der monatliche Grundlohn von E K belief sich im November 2020 auf EUR 1.036,09. Zudem wurden ihr im Jahr 2020 Sonderzahlungen iHv EUR 521,99 im März 2020, iHv EUR 632,31 im Juni 2020, iHv EUR 519,36 im September 2020, iHv EUR 518,05 im November sowie iHv EUR 18,39 im Dezember 2020 ausbezahlt.

Die Vorschreibung der jährlichen Umlage 2020 des Unfallfürsorgefonds der oö. Gemeinden beträgt für die Gemeinde Bad Zell EUR 1.254,28. Zum Stichtag 1. Jänner 2020 waren 50 Personen (25 Gemeinderatsmitglieder sowie 25 Bedienstete) bei der Bf beschäftigt.

II. Im vorliegenden Fall war die Sach- und Beweislage aus dem vorgelegten Akt bzw den von der Bf nach Beschwerdevorlage eingebrachten Unterlagen klar ersichtlich und nachvollziehbar.

Der monatliche Grundlohn der Arbeitnehmerin sowie die Höhe der jeweiligen Sonderzahlungen ergeben sich aus dem von der Bf vorgelegten Jahreslohnkonto, die Vorschreibung der jährlichen Umlage 2020 des Unfallfürsorgefonds der oö. Gemeinden und aus dem von der Bf diesbezüglich übermittelten Schreiben.

III. Rechtliche Grundlagen:

III.1. Die maßgeblichen Normen des Epidemiegesetzes 1950 (EpidemieG), BGBl 186/1950 idF BGBl I 183/2021, lauten:

„Absonderung Kranker.

§ 7. (1) [...]

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen abgesondert oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann.

[...]

Überwachung bestimmter Personen.

§ 17. (1) Personen, die als Träger von Krankheitskeimen einer anzeigepflichtigen Krankheit anzusehen sind, können einer besonderen sanitätspolizeilichen Beobachtung oder Überwachung unterworfen werden. Sie dürfen nach näherer Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) nicht bei der Gewinnung oder Behandlung von Lebensmitteln in einer Weise tätig sein, welche die Gefahr mit sich bringt, daß Krankheitskeime auf andere Personen oder auf Lebensmittel übertragen werden. Für diese Personen kann eine besondere Meldepflicht, die periodische ärztliche Untersuchung sowie erforderlichenfalls die Desinfektion und Absonderung in ihrer Wohnung angeordnet werden; ist die Absonderung in der Wohnung in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann die Absonderung und Verpflegung in eigenen Räumen verfügt werden. (BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. f.)

(2) Bezieht sich der Ansteckungsverdacht auf die Übertragung des Flecktyphus, der Blattern, der Asiatischen Cholera oder der Pest, so ist die sanitätspolizeiliche Beobachtung und Überwachung der ansteckungsverdächtigen Person im Sinne des vorhergehenden Absatzes jedenfalls durchzuführen.

(3) Für Personen, die sich berufsmäßig mit der Krankenbehandlung, der Krankenpflege oder Leichenbesorgung beschäftigen, und für Hebammen ist die Beobachtung besonderer Vorsichten anzuordnen. Für solche Personen können Verkehrs- und Berufsbeschränkungen

sowie Schutzmaßnahmen, insbesondere Schutzimpfungen, angeordnet werden. (BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. g.)
(4) Sofern dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, kann die Bezirksverwaltungsbehörde im Einzelfall für bestimmte gefährdete Personen die Durchführung von Schutzimpfungen oder die Gabe von Prophylaktika anordnen.
(5) Für Absonderungen gemäß Abs. 1 gilt § 7a sinngemäß.

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einem Epidemiegebiet, über das Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind, aufhältig sind oder Beschränkungen hinsichtlich des Betretens unterworfen sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.
(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.
(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.
(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.
(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen.

(6) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann, wenn und soweit dies zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungsführung erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentgangs erlassen.

(7) Auf Grund dieser Bestimmung erlassene Bescheide, denen unrichtige Angaben eines Antragstellers über anspruchsbegründende Tatsachen zugrunde liegen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 AVG.

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:

[...]

i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;

[...]

(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.

[...]

Telefonischer Bescheid

§ 46. (1) Bescheide gemäß § 7 oder § 17 dieses Bundesgesetzes können für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 abweichend von § 62 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung, aufgrund eines Verdachts mit der Infektion von SARS-CoV-2 auch telefonisch erlassen werden.

(2) Die Absonderung endet, wenn die Behörde nicht innerhalb von 48 Stunden einen Bescheid über die Absonderung gemäß § 7 dieses Bundesgesetzes wegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 erlässt.

(3) Der Inhalt und die Verkündung eines telefonischen Bescheides ist zu beurkunden und der Partei zuzustellen.

Sonderbestimmung für die Dauer der Pandemie mit SARS-CoV-2

§ 49. (1) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.

(2) Bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung laufende und abgelaufene Fristen beginnen mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2020 neu zu laufen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde ist verpflichtet, über Anträge auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32, die auf Grund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme eingebracht werden, ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwölf Monate nach deren Einlangen zu entscheiden."

III.2. § 3 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1974 über die Fortzahlung des Entgelts bei Arbeitsverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall), Arbeitsunfall oder Berufskrankheit (Entgeltfortzahlungsgesetz – EFZG), BGBl 399/1974 idgF BGBl I 100/2018, lautet:

„Höhe des fortzuzahlenden Entgelts

§ 3. (1) Ein nach Wochen, Monaten oder längeren Zeiträumen bemessenes Entgelt darf wegen einer Arbeitsverhinderung für die Anspruchsdauer gemäß § 2 nicht gemindert werden.

(2) In allen anderen Fällen bemißt sich der Anspruch gemäß § 2 nach dem regelmäßigen Entgelt.
(3) Als regelmäßiges Entgelt im Sinne des Abs. 2 gilt das Entgelt, das dem Arbeitnehmer gebührt hätte, wenn keine Arbeitsverhinderung eingetreten wäre.
(4) Bei Akkord-, Stück- oder Gedinglöhnen, akkordähnlichen oder sonstigen leistungsbezogenen Prämien oder Entgelten bemißt sich das fortzuzahlende Entgelt nach dem Durchschnitt der letzten 13 voll gearbeiteten Wochen unter Ausscheidung nur ausnahmsweise geleisteter Arbeiten.
(5) Durch Kollektivvertrag im Sinne des § 18 Abs. 4 Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, kann geregelt werden, welche Leistungen des Arbeitgebers als Entgelt nach diesem Gesetz anzusehen sind. Die Berechnungsart für die Ermittlung der Höhe des Entgelts kann durch Kollektivvertrag abweichend von Abs. 3 und 4 geregelt werden."

III.3. Die Satzung der Krankenfürsorge für oö. Gemeinden (In Kraft getreten am 1. Juli 2003, Stand: 1. Juli 2020) lautet auszugsweise:

„§ 37
Beitragshöhe

(1) Der allgemeine Beitrag und der Sonderbeitrag in der Krankenfürsorge beträgt 9,4 % der Beitragsgrundlage nach § 35 Abs. 3 und 4.
[...]
(4) Der Zuschlag in der Krankenfürsorge zur Bestreitung von Auslagen der erweiterten Heilbehandlung und der medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation beträgt 0,4 % der Beitragsgrundlage.
[...]

§ 39
Aufteilung der Beitragslast

(1) Die Beiträge sind zu leisten:
[...]
3. im Übrigen je zur Hälfte vom Mitglied und von der Gemeinde (vom Gemeindeverband). im Übrigen je zur Hälfte vom Mitglied und von der Gemeinde (vom Gemeindeverband).
(2) Die Gemeinde (der Gemeindeverband) hat zur Bestreitung von Auslagen der erweiterten Heilbehandlung (§ 15) sowie der medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation (§ 14 Abs. 1 Z. 5) einen Zuschlag zu den Beiträgen nach § 35 Abs. 2 Z. 1 und 2 zu leisten.
[...]"

III.4. Das Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG.), BGBl 189/1955 idF BGBl 18/1956 (DFB) idF BGBl I 114/2021, lautet auszugsweise:

„Allgemeine Beiträge für Vollversicherte

§ 51. (1) Für vollversicherte Dienstnehmer (Lehrlinge) sowie für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3, 8 und 10 und Abs. 4 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen ist, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt wird, als allgemeiner Beitrag zu leisten:
[...]
3. in der Pensionsversicherung 22,8%
der allgemeinen Beitragsgrundlage.
(2) *Aufgehoben.*
(3) Unbeschadet des § 53 sind die Beiträge nach Abs. 1 - mit Ausnahme des Beitrages zur Unfallversicherung, der zur Gänze vom Dienstgeber zu zahlen ist - vom Versicherten und seinem Dienstgeber anteilig zu tragen, und zwar wie folgt:
[...]
des (der) Versicherten ..... auf 10,25%,
des Dienstgebers ..... auf 12,55%
der allgemeinen Beitragsgrundlage.
[...]“

III.5. Das Gesetz vom 9. Mai 1969 über die Unfallfürsorge der oberösterreichischen Gemeinden und Gemeindeverbände (Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz – Oö. GUFG), LGBl 36/1969 idF LGBl 76/2021, lautet auszugsweise:

„§ 1
Unfallfürsorge

(1) Jede Gemeinde und jeder Gemeindeverband haben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes bei Dienstunfällen und Berufskrankheiten Unfallfürsorge zu gewähren.

(2) Anspruch auf Leistungen der Unfallfürsorge haben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes
[...]
d) die Vertragsbediensteten im Sinn des § 3 Oö. GBG 2001 und § 2 Z 2 Oö. GDG 2002, deren Dienstverhältnis nach dem 31. Dezember 2000 begründet wurde, ausgenommen Personen, deren Beitragsgrundlage den im § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG genannten Betrag nicht übersteigt, im Falle einer durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit verursachten körperlichen Schädigung.
[...]“

III.6. Die Vereinbarung über die Errichtung eines Unfallfürsorgefonds der oö. Gemeinden (In Kraft getreten am 1. Juli 2003, Stand: 1. Juli 2006) lautet auszugsweise:

„§ 2
Unfallfürsorgefonds der o.ö. Gemeinden
(1) Die Gemeinden (Gemeindeverbände) Oberösterreichs schließen sich durch diese Vereinbarung für die ihnen nach dem Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz obliegenden Leistungspflichten auf privatrechtlicher Grundlage zu einer Risikogemeinschaft zusammen und errichten zu diesem Zweck den gemeinsamen ‚Unfallfürsorgefonds der o.ö. Gemeinden‘ (im folgenden ‚Unfallfürsorge‘ genannt). Die

Unfallfürsorge besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und hat ihren Sitz am Sitz der Krankenfürsorge der o.ö. Gemeinden (im folgenden ‚Krankenfürsorge' genannt) in Linz.

(2) Die Unfallfürsorge hat die Aufgabe, die Leistungen, die der Gemeinde (dem Gemeindeverband) nach den Bestimmungen des Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetzes in der jeweils geltenden Fassung obliegen, nach den näheren Bestimmungen dieser Vereinbarung in Zusammenarbeit mit der Krankenfürsorge an den Anspruchsberechtigten zu erbringen. Die Unfallfürsorge erbringt diese Leistungen dem Anspruchsberechtigten gegenüber ausdrücklich im Namen und Auftrag der verpflichteten Gemeinde (des verpflichteten Gemeindeverbandes).

[...]

§ 4
Finanzielle Mittel

(1) Die Einkünfte der Unfallfürsorge bestehen aus der jährlichen Umlage.
(2) Die jährliche Umlage wird nach dem erforderlichen Aufwand von der Hauptversammlung (§ 7) festgesetzt und auf die Gemeinden (Gemeindeverbände) umgelegt. 50 % der jährlichen Umlage werden nach der Anzahl der Funktionäre und Bediensteten, die restlichen 50 % nach der Steuerkraft gemäß dem Bezirksumlagegesetz 1960, LGBl. Nr. 26, in der geltenden Fassung auf die Gemeinden (Gemeindeverbände) umgelegt.
(3) Die Gemeinde (Der Gemeindeverband) hat die jährliche Umlage innerhalb des 1. Kalenderhalbjahres an die Unfallfürsorge einzuzahlen."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die Bestimmung des § 36 Abs 1 lit i EpidemieG eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit für einen Kostenersatz aus dem Bundesschatz für Fallgruppen, die in § 32 EpidemieG näher geregelt werden. Die Bf stützte ihren Antrag demnach auch auf § 32 EpidemieG.

IV.2. Gemäß § 32 Abs 1 Z 1 EpidemieG ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist. Nach § 32 Abs 2 EpidemieG ist die Vergütung für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs 1 genannten behördlichen Verfügung umfasst ist. Gemäß § 32 Abs 3 EpidemieG ist die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl Nr 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht

mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl Nr 414, ist vom Bund zu ersetzen.

IV.3. Nach § 3 Abs 3 EFZG gilt als regelmäßiges Entgelt das Entgelt, das dem Arbeitnehmer gebührt hätte, wenn keine Arbeitsverhinderung eingetreten wäre. Bei Akkord-, Stück- oder Gedinglöhnen, akkordähnlichen oder sonstigen leistungsbezogenen Prämien oder Entgelten bemisst sich das fortzuzahlende Entgelt gemäß § 3 Abs 4 EFZG nach dem Durchschnitt der letzten 13 voll gearbeiteten Wochen unter Ausscheidung nur ausnahmsweise geleisteter Arbeiten. Berücksichtigt werden neben dem laufenden Lohn (Gehalt) auch noch die übrigen Leistungen wie zB die Entlohnung für erwartete Überstunden (Mehrstunden) bzw Überstundenpauschalen, Zulagen, Zuschläge, Prämien, Provisionen, Sonderzahlungen, Zeitguthaben für Nachtarbeit, nicht aber echte Aufwandsentschädigungen (vgl *Drs* in *Neumayr/Reissner*, ZellKomm^3 § 3 EFZG Rz 10 [Stand 1.1.2018, rdb.at]).

IV.4. Der Bf sind durch eine Behinderung des Erwerbes Vermögensnachteile in Form der verpflichtenden Entgeltfortzahlung entstanden. Die Mitarbeiterin der Bf wurde am 19. November 2020 telefonisch abgesondert (§ 46 EpidemieG). Mit Bescheid der belangten Behörde vom 22. November 2020, GZ: BHFRSanR-2020-669033/2-KAD, wurde E K von 17. November 2020 bis einschließlich 26. November 2020 gemäß § 7, 17 EpidemieG abgesondert. Der Tatbestand des § 32 Abs 1 Z 1 EpidemieG ist als erfüllt anzusehen, sodass ein Vergütungsanspruch gerechtfertigt und eine Vergütung für den Zeitraum von 17. November 2020 bis 26. November 2020 (vgl zur Bindungswirkung von Absonderungsbescheiden [ungeachtet der Frage ihrer Rechtmäßigkeit] VwGH 22.09.2021, Ra 2021/09/0189-6 bis 0190-5, Rz 17) zuzuerkennen ist.

IV.5.1. Bei der Berechnung der Höhe des Vergütungsanspruches ist unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Juni 2021, Ra 2021/09/0094-11, wie folgt vorzugehen:

IV.5.2. Zunächst ist dem Vergütungsanspruch der aliquote Anteil des Bruttomonatsbezuges zugrunde zu legen.

IV.5.3. Darüber hinaus sind leistungsbezogene Prämien oder Entgelte in die Ermittlung des regelmäßigen Entgelts einzubeziehen, weil diese dem Arbeitnehmer gebührt hätten, wenn keine Arbeitsverhinderung eingetreten wäre. Es ist hierbei in sinngemäßer Anwendung des § 3 Abs 4 EFZG auf die Durchschnittsbetrachtung der letzten 13 Wochen abzustellen.

IV.5.4. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei der Bemessung der für jeden Tag der Absonderung gemäß § 7 EpidemieG zu leistenden Vergütung auch jenes Entgelt zu berücksichtigen, das aus kollektiv- oder einzelvertraglich eingeräumten Sonderzahlungen resultiert. Diesbezüglich hat der Verwaltungsgerichtshof Folgendes festgehalten:

„In Bezug auf den in § 3 Abs. 3 EFZG verwendeten Begriff des regelmäßigen Entgelts ist vom arbeitsrechtlichen Entgeltbegriff auszugehen, der außer dem Grundlohn auch anteilige Sonderzahlungen beinhaltet, wenn und soweit darauf nach Kollektivvertrag oder Vereinbarung ein Anspruch besteht (vgl. OGH 23.2.2018, 8 ObA 53/17b). Sonderzahlungen sind eine Form aperiodischen Entgelts, d.h. mit abweichenden Fälligkeitsterminen; sie sollen die Tag für Tag geleistete Arbeit abgelten, werden daher als Gegenleistung für die vom Arbeitnehmer erbrachte Arbeit geleistet (vgl. OGH 26.11.2013, 9 ObA 82/13v). Im Übrigen ist der in diesem Zusammenhang heranzuziehende Entgeltbegriff weit auszulegen. Unter ihm ist nach herrschender Lehre und Rechtsprechung jede Art von Leistung zu verstehen, die dem Arbeitnehmer für die zur Verfügungstellung seiner Arbeitskraft gewährt wird. Es kommt auf die Funktion der jeweiligen Leistung als Abgeltung der Arbeitsleistung, nicht aber auf die Bezeichnung, die steuer- oder die sozialrechtliche Beurteilung an. Vom Entgeltbegriff sind daher auch Akkordlöhne und Prämien, Zuschläge, Zulagen (ohne Aufwandersatzcharakter), Provisionen, Sonderzahlungen, Entfernungszulagen und Gewinnbeteiligung oder anstelle einer Ist-Gehaltserhöhung vereinbarte Mitarbeiterbeteiligungen erfasst, nicht aber echte Aufwandsentschädigungen, Trinkgelder sowie Sozialleistungen des Arbeitgebers, auch wenn sie regelmäßig geleistet werden (vgl. OGH 28.2.2011, 9 ObA 121/10z, mwN).“

In die Berechnung sind sohin auch Sonderzahlungen – sofern dem Dienstnehmer aufgrund von Kollektivvertrag, Arbeitsvertrag oder Gesetz ein Anspruch darauf eingeräumt ist und sie dem Dienstnehmer tatsächlich geleistet wurden – aliquot miteinzubeziehen. Dies unabhängig davon, ob im Monat der Absonderung des jeweiligen Mitarbeiters eine Sonderzahlung geleistet wurde.

IV.5.5. Zuletzt ist bei der Vergütung nach § 32 Abs 3 EpidemieG der Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung ersatzfähig. Dabei fallen in der Krankenversicherung 5,1 % und in der Pensionsversicherung 12,55 %, somit insgesamt 17,65 %, an. Die Vorschreibung der jährlichen Umlage 2020 des Unfallfürsorgefonds der oö. Gemeinden beträgt für die Gemeinde Bad Zell EUR 1.254,28. Zum Stichtag 1. Jänner 2020 waren 50 Personen (25 Gemeinderatsmitglieder sowie 25 Bedienstete) bei der Bf beschäftigt.

IV.6. Auf Basis dieser Überlegungen ergibt sich im Hinblick auf die Höhe des Vergütungsanspruches der Bf folgendes rechnerisches Ergebnis:

Der auf den rechtswirksamen Absonderungszeitraum der Mitarbeiterin der Bf aliquot entfallende Bruttomonatsbezug beträgt EUR 345,36 (1.036,09/30*10).

Der auf den rechtswirksamen Absonderungszeitraum der Mitarbeiterin der Bf aliquot entfallende Anteil der Urlaubssonderzahlung bzw der Weihnachtssonderzahlung beträgt EUR 60,39 (521,99+632,31+519,36+518,05+18,39/366*10).

Von der der durch Addition der obigen Beträge ermittelten Summe (EUR 405,75) sind die von der Bf geleisteten Dienstgeberbeiträge in der Kranken- bzw Pensionsversicherung iHv insgesamt 17,65 %, sohin ein Betrag von EUR 71,61, in Anschlag zu bringen. Weiters leistete die Bf für den Zeitraum der Absonderung ihrer Mitarbeiterin EUR 0,69 an den Unfallfürsorgefonds der oö. Gemeinden (EUR 1.254,28/50/366*10).

IV.7. Insgesamt hat die Bf einen Anspruch gemäß § 32 Abs 3 EpidemieG iHv EUR 478,05. Dieser Betrag ergibt sich aus der Summe des tatsächlich von der Bf zu tragenden regelmäßigen Entgelts iSd EFZG und des von der Bf zu entrichtenden Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung, welche aliquot für den rechtswirksamen Absonderungszeitraum zu berechnen waren. Da jedoch die Bf im Antrag vom 14. Jänner 2021 nur einen Betrag iHv EUR 444,80 geltend gemacht hat, ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich an dieses Begehren gebunden, sodass kein höherer Betrag zugesprochen werden kann und somit EUR 444,80 zu erstatten sind. Die im Rahmen der Beschwerdeerhebung geltend gemachte Erhöhung des Vergütungsbetrages erfolgte außerhalb der in § 49 Abs 1 EpidemieG normierten Frist und hat sohin unberücksichtigt zu bleiben.

IV.8. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im Beschwerdefall keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat sich bei seiner Entscheidung an der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Juni 2021, Ra 2021/09/0094-11, sowie vom 22. September 2021, Ra 2021/09/0189-6 bis 0190-5, orientiert. Die rechnerische Richtigkeit der geltend gemachten Beträge stellt eine Einzelfallbeurteilung dar und wirft keine grundsätzlichen Rechtsfragen auf.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter